

# RS Vwgh 1994/9/15 94/06/0172

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 15.09.1994

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §62 Abs4;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1990/06/21 89/06/0104 3 (hier: "offensichtlich" ist nicht mit "in die Augen springend" gleichzusetzen)

## Stammrechtssatz

Offenkundig ist die Unrichtigkeit dann, wenn jene Personen, für die der Bescheid bestimmt ist (im wesentlichen die Behörden und die Parteien des Verfahrens) die Unrichtigkeit erkennen können und die Behörde nach der Aktenlage bei entsprechender Aufmerksamkeit den Fehler bereits bei der Erlassung des Bescheides hätte vermeiden können

(Hinweis E 27.2.1957, 3240/53, VwSlg 4293 A/1957).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1994060172.X02

## Im RIS seit

03.05.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)